

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
Bundesministerium der Finanzen,
Bundesministerium der Justiz,
International Sustainability Standards Board,
European Financial Reporting Advisory Group,
Europäische Kommission,
Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung

Düsseldorf, 07.10.2022

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Nur eine verlässliche und akzeptierte Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Vertrauen in die angestrebte Transformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

weltweit erkennen mehr und mehr Verantwortliche in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, dass wir die Zerstörung der natürlichen Grundlagen unseres Planeten nur durch einen deutlichen Wandel unseres ökonomischen Verhaltens stoppen können.

Die EU wählt im Rahmen ihres „Green Deal“ hierzu drei wesentliche Ansatzpunkte, die zu einer nachhaltigen Transformation der Wirtschaft führen sollen: Die Erweiterung und Präzisierung der Vorgaben für die Unternehmensberichterstattung („Sustainability Reporting“), die verstärkte Nutzung des Kapitalmarktes („Sustainable Finance“) und die Vorgaben für die Unternehmensführung („Sustainable Corporate Governance“). Das IDW unterstützt diese Ansatzpunkte ausdrücklich. Wirtschaftsprüfer beteiligen sich aktiv an Erarbeitung und Umsetzung eines zielführenden, von den Stakeholdern breit akzeptierten und damit nachhaltig wirksamen Rahmens. Jüngst hat das IDW z.B. zu den Vorschlägen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von EFRAG (und parallel auch ISSB) Stellung genommen. Aufgrund dieser Kommentierungen und angesichts von aktuellen Entwicklungen weist das IDW auf einige kritische Aspekte hin, die für eine **gelungene Nachhaltigkeitsberichterstattung** wichtig sind und der Gefahr von „Greenwashing“ vorbeugen sollen:

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 07.10.2022 an das BMWK, BMF, BMJ, ISSB, EFRAG, EU-Kommission, SFB

Wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung in Finanz- und Realwirtschaft ist die **Taxonomie-Verordnung**. In der Taxonomie-Verordnung definiert die EU-Kommission unternehmerische Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig anzusehen sind. Die Unternehmen der Realwirtschaft haben offenzulegen, welche aktuellen Tätigkeiten („grüne Umsatzerlöse“) bzw. künftigen Tätigkeiten („grüne Investments“) darunter zu klassifizieren sind (oder eben auch nicht). Spiegelbildlich haben die Unternehmen der Finanzwirtschaft unter anderem ihre Investments in solche Aktivitäten offenzulegen (**Offenlegungsverordnung**). Voraussetzung für ein funktionsfähiges „Scharnier“ zwischen Real- und Finanzwirtschaft ist, dass die Klassifizierung praktikabel, widerspruchsfrei und vergleichbar vorgenommen werden kann. Nach den aktuellen Erfahrungen sowohl in der Finanz- als auch in der Realwirtschaft sind hieran erhebliche Zweifel angebracht, da schon die bisher verpflichteten Unternehmen (also im Wesentlichen große kapitalmarktorientierte Unternehmen) über zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsfragen berichten. Zu nennen wäre etwa die Diskussion um die Zulieferer der E-Mobil-Hersteller. Die Generierung von Großtabellen und zahlreichen Erläuterungen zur Offenlegung von Auslegungsfragen ist wenig zielführend und fördert kaum das notwendige „Integrated Thinking“. Wesentliche Zweifelsfragen, die letztlich über den „grünen“ Charakter ganzer Investitions- oder Finanzportfolien entscheiden, müssen vermieden oder zumindest zügig beantwortet werden.

Die neue **Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)** sieht deutlich erweiterte Berichtspflichten vor und gilt durch die Einbeziehung des Mittelstandes zudem für einen deutlich erweiterten Anwenderkreis. Für die (erstmalig) betroffenen Unternehmen gilt zudem die Taxonomie-Verordnung. Kern der CSRD ist die Ermächtigung der EU-Kommission, die eher allgemeinen Regelungen der CSRD durch **europäische Berichtsstandards (ESRS)** zu konkretisieren. Die dazu von EFRAG vorgelegten 13 Entwürfe weisen eine hohe Granularität auf und zwingen die Unternehmen zur Erhebung einer Vielzahl von Detailangaben. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob unter Kosten- und Nutzenaspekten „das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird“. Zudem ist zu bedenken, dass neue Berichterstattungspflichten in die Reportingsysteme der Unternehmen integriert werden müssen, was naturgemäß einen erheblichen Zeitbedarf auslöst. Dies gilt erst recht, wenn Unternehmen betroffen sind, die bisher zu keinerlei wesentlicher Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet waren. Angesichts des vorgesehenen Zeitplanes der CSRD bestehen Zweifel, ob die notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig geleistet werden können.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 07.10.2022 an das BMWK, BMF, BMJ, ISSB, EFRAG, EU-Kommission, SFB

Die vorgeschlagenen **ESRS** müssen daher dringend überarbeitet werden, was auch die zahlreichen Stellungnahmen zu der Konsultation zeigen. Hierzu muss EFRAG die notwendige Zeit gewährt werden. Zunächst sollte die Fülle der Einzelangaben überprüft werden: Die Standards scheinen nach dem Prinzip des „Wünsch dir was“ erstellt worden zu sein. Nicht jede Einzelangabe, die ggf. für einzelne Adressaten interessant sein mag, ist unter Kosten- und Nutzen-Aspekten gerechtfertigt. Überbordende Angaben befördern darüber hinaus ein bloßes „Compliance-Denken“ („Box-Ticking“) und stehen dem anzustrebenden „Integrated Thinking“ entgegen.

Sollten keine Erleichterungen bei der zeitlichen Erstanwendung der CSRD mehr vorgenommen werden, regt das IDW an zu erwägen, die Angaben für Erstanwender in einem ersten Schritt auf wenige zentrale KPI zu reduzieren bzw. Berichtsinhalte zu priorisieren. Mit einer solchen **abgewogenen schrittweisen Vorgehensweise** sollen nicht die Ziele eines transparenten Reporting in Frage gestellt werden. Im Gegenteil: Angesichts der drängenden Probleme steht wenig Zeit für einen „Trial and Error-Prozess“ zur Verfügung. Der erste Schuss muss sitzen. Überbordende Anforderungen verbunden mit zu hoch gesteckten Erwartungen gefährden den Gesamterfolg, da sich Vertrauensverluste der Stakeholder später nur schwer korrigieren lassen. Machbare Angaben, die halten, was sie versprechen, und im Zeitablauf weiter ausgebaut werden, sind der bessere Weg. Auch die **Prüfung** der Informationen durch unabhängige Dritte (jetzt durch die CSRD erstmals verpflichtend) kann immer nur so gut sein wie die Regelungen, die den Informationen zugrunde liegen, und wie diese Regelungen in den Prozessen der Unternehmen verankert sind.

Zurzeit werden sowohl von der EU als auch international durch das ISSB Vorschläge für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet und veröffentlicht. Für globale Unternehmen bedarf es indes **eines einheitlichen globalen (Mindest-)Rahmens** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, um unnötigen Aufwand und eine für die Adressaten wenig transparente doppelte Berichterstattung zu vermeiden. Die ESRS dürfen daher keine Widersprüche zu den ISRS des ISSB aufweisen.

In der **Finanzberichterstattung** verfügt die Wirtschaft über jahrzehntelange Erfahrungen. Es existiert ein gewachsenes System, das die Besonderheiten von Unternehmen (Kapitalmarktnähe, Rechtsform, Größe, Branche etc.) berücksichtigt und breite Akzeptanz genießt.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 07.10.2022 an das BMWK, BMF, BMJ, ISSB, EFRAG, EU-Kommission, SFB

Die in der Entwicklung der Finanzberichterstattung gewonnenen Erkenntnisse sollten auch für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt werden. Auf globaler, europäischer und nationaler Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung